gut. Die übrigen Erben werden nach bem Berthe bes Guts mit Gelbe abgefunden 22).

- 4. Nach bem Pantaleonschen Hofsrechte erbt ber jüngste Sohn bas Hofsgut, wenn er achtzehn Jahre alt ist. Die weitere Einbestattung bes überlebenden Ehegatten ist nur auf so lange gestattet, als bis ber jüngste Sohn 18, ober, in bessen Ermangelung, die älteste Tochter 16 Jahre alt ist, welche bann mit Gutachten bes Hofschulten Schulte Pentling ben Hof annehmen. Das Erbrecht ber übrigen Verwandten ist nicht ausdrücklich ausgeschlossen, ist vielmehr nach Unalogie ber übrigen Bestimmungen über Heergewedde und Gerade nicht zu bezweiselen, sofern nämlich der Verwandte in ber Hörigkeit verblieben 23).
- 5. Beim Hof Herbebe erbt herkommlich, wenn ein Hofsmann flirbt, ber alteste Sohn, oder, wenn keine Sohne vorhanden, die alteste Tochter, oder, in Ermangelung dieser, der nachste oder alteste Berwandte das Hofsgut. Der Nachfolger muß aber nach dem Ertrage des Gutes und der darauf haftenden Schulden und öffentlichen Lasten die übrigen Geschwister und in gleicher Linie mit ihm stehenden nachsten Berwandten abs sinden 24).

Der Unterschied zwischen huldigen und unhuldigen Erben, und der Borzug ersterer vor den letteren hat sich übrigens in neuerer Zeit verwischt, huldige und unhuldige Erben succediren nach gleichen Rechten (f- Brockhoffs Bericht §. 27). Die eigentliche Hörigkeit als altgermanische Bolksabtheilung ist nicht mehr, sondern es sind nur einzelne Wirkungen derselben geblieben, woraus sich denn diese Gleichstellung der huldigen und unbuldigen Erben in der Succession erklaren läßt. —

77.

## III. Berben.

In ben Berbenichen Soffrechten 25) ift feine besondere Erb: folge : Ordnung bestimmt, sondern überall ein Erbrecht ohne mei-

<sup>22)</sup> Terlinden §. 101.

<sup>23)</sup> S. hoferechte von 1713 - 1718 in ber Beilage 27.

<sup>24)</sup> Terlinden §. 183. 25) Siehe Rechte des hofes zu Barkhofen in der Beilage 64.

teres vorausgefest. Go beift es g. B. im Art. 7: » Benn einer sfein Gut verfaufen wollte, foll er geben gu bem, ber nach feinem "Tobe ber nachfte Erbe, und ibm ben Rauf anbieten. « Die gemeinrechtliche Erbfolge muß alfo ohne Zweifel angenommen merben. - Allgemeiner Grundfat ift es aber, bag jedes Gut gu ameien Sanden fteben foll. Sft ber eine Behandigte verftorben, fo muß ber überlebende Befiger bie andere Sand gewinnen. Thut er es aufgeforbert nicht, fo halt ber Ubt auf bem Gut ein Bofgericht, ber Behandigungs: Gebuhren megen. Wenn auch bier fein Bertrag gemacht wird, fo fommt ber fammtliche Sof an einem beffimmten Tage auf bas Gut, und beffimmt bem Ubt nach Sofsrechten einen "treglichen Pfenning" 26). - Gind beibe Sande verftorben, tommen auf Mufforderung teine Erben, fo fann ber Abt bas Gut unter ben Pflug nehmen, ober auf 30 Jahre vers pachten, bie in biefer Beit rudfehrenben Abmefenden werben noch jum Gut zugelaffen 27).

IV. Recklinghaufen.

Bas die Dberhofe im Best Recklinghaufen betrifft, und ins. besondere:

1. Zuvorderst den Oberhof Necklinghausen, so werden hier auch zwei Leiber behandet, und »wan nun der Leiber einer abges "storden, so mögen dessen Grben oder gebührliche Nachfolger in "Tadresfrist neben dem Hodsfrohnen und zwei oder drei Hodssymännern sich bei einem zeitlichen Kellner zur Hornenburg, wie es won Alters gehalten, nach Hodsbrauch versügen, und die Behansdigung zu thuen gesinnen und anzeigen lassen 28)«. — Das Erbrecht der Berwandten steht hier überhaupt fest, es bedarf nur zu dessen Realisstrung, das der nächste Erbe sich huldig und hörig ergebe — wenn er es nicht schon ist — und die Behandigung nachsuche 29). — Kirchhellen hatte bekanntlich dieselben Nechte, wie Necklinghausen.

<sup>26)</sup> Beilage 64, §. 4.

<sup>27)</sup> Dafelbft §. 9, 10.

<sup>28)</sup> Bericht bes Rellners gu horneburg, Beilage 56, § 14.

<sup>29)</sup> Beilage 56, §. 2, 3, 12. — Rive S. 226, 227. Dagegen icheint es mir ein Difverftandniß zu fein, wenn Rive Seite 227 be-

2. Bei bem Hof Ohr und Chor ist a) im Allgemeinen die gemeinrechtliche Erbfolge — modisizirt durch das Institut der Hörigkeit — anerkannt 30). Selbstredend wurde in einem ges wiesenen Hofsrecht der Ausdruck "gemeine beschriebene Nechte", nicht vorkommen, die Hobsordnung ist dagegen aber auch eine Berordnung. b) Die Hofsgüter wurden in einer Art Gütergez meinschaft besessen. Der Letztlebende der Ebegatten hatte dis anseinen Tod den Nießbrauch, Leibzucht genannt, wann er nicht freiz willig gegen eine — eigentliche — Leibzucht verzichtete 31). Schritt der Ueberlebende zur andern Ehe, so blieb das Gut den Kindern erster Ehe, siel aber auf die Kinder zweiter Ehe, wenn die Kinder erster Ehe ohne Leibeserben gestorben waren, oder auf das

merkt: "Wenn bie Guter außer Familie ungebuhrlich, und ba "durch, daß man die Behandigung erschlichen, an dritte Perso"nen gekommen, so soll der Hobsherr berechtigt sein, solche fur "sich einzuziehen." Rive kann sich hier wohl nur auf §. 13
bes Anippenburgschen Berichts beziehen, der aber nur ein Raissonnement Anippenburgs über die Frage enthält, ob der Aurfürst nicht heimgefallene Guter, statt damit wieder zu behanden, zur Tafel einziehen könne.

- 30) hobsorbnung für ben hof Ohr und Chor vom 22. Febr. 1614 Beilage (d): "Da aber keine Kinder vorhanden, sollen die nächste Erben und Berwandten dessen, da das hofsgut her kommen, Innsall Sie usst all solch Gutt vorhin nit renunchren oder auch in des verstorbenen huldigt und höriger, und keiner anderes qualitet befunden, nach Ordnung der Gemeine bes schriebenen Rechte, zu berselben Succession zugekassen, und andern so in gradu remotiores, vorgezogen werden. Sonsten aber die Succession in allsolchem hossesut nit vehig sein, angessehen sie per renunciationem, oder auch indem sie aus unserm hoss quocunque titulo getreten, sich ihres an dem hossesuth habende Rechtens, ganz und zumahl, begeben haben."
- 31) Dafelbst: "Sonsten ba burch Absterben eines hoffsmanns ober hoffsfraue beider hoff Ohr und Chor ein Gut erledigt, soll der legtlebende in alsolche Guter die Leibzucht, doch ohne Beschwer und Berwüstung des hoses haben und behalten, es seie dann, daß sie darauf freiwillig renunciert und verziegen, uff welchen fall die Kinder oder Ander nächste Erben schuldig oder verbunden sen senn sollen, jenen eine ehrliche redliche Leibzucht, nach Geslegenheit des Guts und erkandtnus des Gerichts zuzulegen."

Gut verzichtet hatten 32). c) Nur eheliche Kinder erbten, und zwar im Hof Ohr der alteste, im Hof Chor der jungste Sohn, »Innfal sie darzu nut und bekuem besunden werden, sonsten vor »und nach, jenes nach Gewohnheit gemelter Hoff ber negste, welche Ihr andere Schwester und Brüder, die dem Gut gleich »sein, Ihre Gerechtigkeit um filialquot abgelden und eine pillige »Erstattung thuen sollen nach Gelegenheit des Guts und Erkande »nus des Hoffgerichts.«

3. Rudfichtlich bes Oberhofs ober Reichshofs Dorsten besitzen wir über die Erbfolge nur das allgemeine Anerkenntniß, daß die nächsten Verwandten, oder der, welchem sie es erlauben, gegen Zahlung von 4 Dorstener solidis in die durch den Todesfall des Besigers erledigten Hofsguter eintreten können 33).

Rudfichtlich ber übrigen, oben §. 68, D. II, 6, 7, erwähnsten Dberbofe entscheiden die dort angeführten betreffenden Effensichen und Werdenschen Hofsrechte.

<sup>32)</sup> Dafelbst: "Und ba ber lettlebende Mahn ober Weib, zu ber zweiten Ehe geschritten, sollen die lette Kinder an dem Hoffssgut kein Recht haben, sondern dasselb der ehrsten Ehe Kinder verbleiben. Es ware dann Sach, daß die Vorkinder ohne Leisbeserben gestorben oder uss das Gut verziegen hätten, welchen Fahl der zweiten Ehe Kinder rechte Erbsolger des Guts von dem lettlebend herrührend, und ferner nit pleiben. Aber das erst verstorbene Hoffsgut, ahn dessen nächste Erben und Verzwandte fallen soll." Der Schluß ist, wie man sieht, unversständlich.

<sup>33)</sup> Instrument, de jurib, curt, de Dursten, Beilage 62, Art. 7:

»Item requisiti an Domini praedicti valeant se intromittere
de bonis antedictis quando vacaverint per mortem possidentis tanquam ad eos devolut. Ad quod respondent,
quod heredes proximiores possident defuncti vel ille cui id
ab ipsis heredibus permittitur, possunt talia bona sic vacantia acquirere a praedictis Dominis seu eorum officiato
cum quatuor solidis pagamenti Dorstens, praedicti, et illud
praedicti Domini seu eorum officiatus non habent contradicere quod juris fuerit illorum bonorum et ea voluerint
in propria persona colere et possidere et in jure eorum
antiquo conservare.«

## V. Boenfches Soffrecht.

Das Loensche Hofrecht hat die aus dem Princip der Hoserigkeit folgenden Beschränkungen mit großer Strenge durchgeführt, wie dasselbe — Beilage 54 — auf fast allen Seiten nachweist. Es ist:

- 1) bas Erbrecht ber Seitenverwandten bis zum neunten Gliede anerkannt, während ber Bater, ber bem einzigen Sohne bas hofgut übertragen hatte, dieses nach bessen Tode nicht wieber erbt, in Folge einer Urt von burgerlichen Todes 34).
- '2) Der Vorzug bes ältesten Sohns in ber Erbsolge ist in ber Urt anerkannt, baß er diesen Borzug haben soll, wenn er bann offenbar an Filial=Quoten soviel thun will, als eins ber anderen Kinder 35).
- 3) Ueber bie Tochter haben wir bie ausbrudliche Bestimmung, baß fie vom Hofgut nach Bermogen bes Guts abgefunben werden 36).

- 35) Urt. 49: "Item noch enn Orbel gefraget, were die olbeste Sonne bie bei bem erue binne ben lande nicht neger sy tho beholden, ban die jungeste, nadem sie daraff doen will, bes eyn ander das ruf doen wil. Darvp gewyset vor recht, die oldeste Sohnne were neger by dem lande tho blynen, dan die jungste, dieweill sie baruan doen will gleich ein ander."
- 36) Urt. 73: "Item wes eine hoffmaget, die hoffborich geboren is, vnb fich nicht verhyitet und der hoffrecht nicht verfpielet heff, berfeluiger von bem hoffgube tokumpt, barvp gewyfet vor recht nha vermuge des gubes."

S4) Coeniches hofrecht, Beilage 54, Art. 64: "Item off ein hoffe man were bie habbe upgebregen und auergegeuen ihn Erue sein einigen Sohnne, und die Sonne nha bem Billen Gottes verstors uen were, offte be Baber ahn bat Erue och wedder solbe mogen kommen, und off bat ahn ben erffberen solbe kommen. Darup gewyset vor recht, dat solbe gekommen syn ahn den Erffberen, sunder weret Saeke dat dar whe were von den frunden bis thom neggedem ledde, die des begerde, die mochten sick dar wedder ans kopen."

4) Daß die Kinder erster Che bas Hofgut erben und ber zweite Gatte nur den Niegbrauch habe, ergibt sich deutlich aus bem Urt. 58 37).

78.

Der jum Sofaute Berechtigte murbe nun bamit behandigt, er wurde in die Gemeinde ber Sofgut : Befiger aufgenommen. Da der Hofgemeinde die Rechtweifung zustand, so hatte fie auch barüber, wer ber Gutserbe fei, zu erfennen, und fprach bies burch bie Behandigung aus. Dagegen übernahm ber Guteerbe burch biefe Sandlung auch die Berpflichtungen, welche aus feinem Berhaltniß folgen. Es mar überhaupt ein altdeutscher Grundfag, bag bie Gigenthums : Beranderung in ber Bolfever= fammlung, bie zugleich bas Gericht bilbete, angezeigt werben mußte — bas Institut ber gerichtlichen Auflaffung. — Diefe Muflaffung verbunden mit ber Uebernahme von Pflichten gegen ben Lehnsherrn führte im Lehnrecht die Inveftitur berbei. Behandigung ift daffelbe, nur mit bem Unterschiede, baf babei zugleich Pflichten gegen ben Sof übernommen murben. bem ja urfprunglich auch Treue gelobt murbe. In ben Behan= bigung = Urfunden felbft übrigens - wenigftens in neuerer Beit - fpricht nur ber Sofsherr ober Sofsschultheiß, ber ja die eisgenen und bes Sofes Rechte vertrat 38).

<sup>37) &</sup>quot;Item off enn hoffhorich man tot voirkinderen vp eyn hoffguebt queme, wo die Man mit dem hoffgude des houes halfen holden folde, barvp gewyset vor recht, die hoffman so vp sothane guedt gekommen is sall nicht verhouwen, noch von dem hoffguede vers fetten, sie boith (er thue es dann) myt wylle der vorkinder."

<sup>38)</sup> Ein Formular eines Behanbigungsbriefes von Effen ift folgendes. "Wir zc. als Oberhobsschultheißin bes Oberhofes R. bekennen, daß wir auf Absterben ober Abstand bes N., welcher zulegt behand bigt gewesen, hinwiederum ben Sohn ober Tochter ber legtbehand bigten R. R. an das unter ben Oberhof R. gehörige Behandigungsgut mit zwei huldig und hörigen (ober freien und unhuldigen) Sanden behandiget haben, und behandigen bergestalt, daß sie zeitlebens dieses Gut nugen, nießen und gebrauchen nach Hofese rechten, davon Stiftspacht, herrenbeede und Dienste, wie gewöhns lich leisten, das Gut in seinen Fuhren und Pfählen halten, nichts davon versommen lassen, dasselbe nicht vershauen, verwüsten, vers